



**Klima- und Energiefonds
Wien**

**Bericht über die Prüfung des
Jahresrechnungsabschlusses zum
31. Dezember 2014**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresrechnungsabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresrechnungsabschluss, Lagebericht sowie zum Public Corporate Governance Kodex	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	3
4. Bestätigungsvermerk	4

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresrechnungsabschluss und Lagebericht	
Jahresrechnungsabschluss zum 31. Dezember 2014	I
• Bilanz zum 31. Dezember 2014	
• Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014	
• Anhang für das Geschäftsjahr 2014	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014	II
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	III

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Präsidiums des
Klima- und Energiefonds,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2014 des

Klima- und Energiefonds,
Wien
(im Folgenden kurz "Fonds" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss vom 24. Oktober 2014 des Präsidiums des Klima- und Energiefonds, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014 gewählt. Der Fonds, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag** über die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB ab.

Gemäß § 2 Abs 2 Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG) handelt es sich beim geprüften Fonds um einen Fonds öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Das KLI.EN-FondsG enthält keine Vorschriften nach welchen Rechnungslegungsgrundsätzen der Fonds den Jahresrechnungsabschluss aufzustellen hat. Im Jahr der Gründung wurde daher beschlossen, den Jahresrechnungsabschluss nach den Regelungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung zu erstellen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** gemäß § 16 Abs 2 KLI.EN-FondsG.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresrechnungsabschlusses und der Buchführung die österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und die im Anhang angegebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresrechnungsabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresrechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Februar bis März 2015 überwiegend in unseren Büroräumlichkeiten in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Heidi Schachinger, Wirtschaftsprüferin, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit dem Fonds abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen dem Fonds und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber dem Fonds und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresrechnungsabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresrechnungsabschlusses sind im Anhang des Jahresrechnungsabschlusses und im Lagebericht enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresrechnungsabschluss, Lagebericht sowie zum Public Corporate Governance Kodex

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, der im Anhang angegebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen; dabei sind uns keine wesentlichen Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses bekannt geworden.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresrechnungsabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der **Lagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften (§ 243 UGB) und steht in Einklang mit dem Jahresrechnungsabschluss.

Der Fonds wendet den **Public Corporate Governance Kodex** des Bundes nicht vollständig an.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Fonds gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresrechnungsabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresrechnungsabschluss des

**Klima- und Energiefonds,
Wien,**

für das **Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014** unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresrechnungsabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2014, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber dem Fonds und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresrechnungsabschluss und die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter des Fonds sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresrechnungsabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den im Anhang angegebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresrechnungsabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresrechnungsabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresrechnungsabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresrechnungsabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresrechnungsabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Fonds abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresrechnungsabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

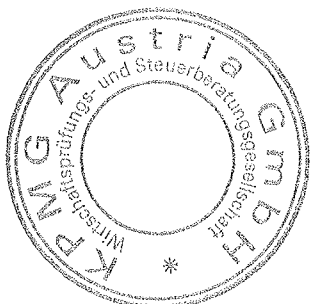
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresrechnungsabschluss nach unserer Beurteilung den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften sowie den im Anhang angegeben Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Fonds zum 31. Dezember 2014 sowie der Ertragslage des Fonds für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.


Aussagen zum Lagebericht

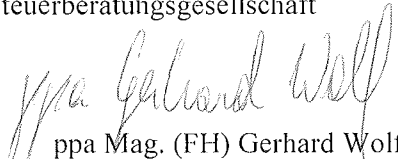
Der Lagebericht ist auf Grund der unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresrechnungsabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Fonds erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresrechnungsabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresrechnungsabschluss.

Wien, am 20. März 2015



KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Heidi Schachinger
Wirtschaftsprüferin

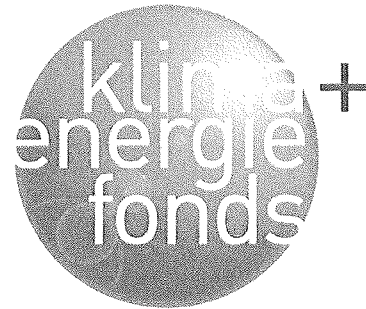
KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

ppa Mag. (FH) Gerhard Wolf
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresrechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresrechnungsabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Jahresrechnungsabschluss und Lagebericht

**Jahresrechnungsabschluss
zum
31. Dezember 2014**

BEILAGE I



JAHRESRECHNUNGSABSCHLUSS

ZUM 31. DEZEMBER 2014



INHALTSVERZEICHNIS

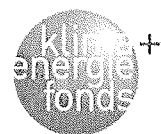
BILANZ

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

ANHANG

Seite

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	1
1.1. Gründung	1
1.2. Sitz und Gegenstand des Fonds	1
1.3. Steuerliche Verhältnisse	2
2. ALLGEMEINE ANGABEN	2
3. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	3
3.1. Anlagevermögen	3
3.2. Umlaufvermögen	4
3.3. Rückstellungen	4
3.4. Verbindlichkeiten	4
3.5. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Förderprogrammen	4
4. AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER BILANZ	6
4.1. Anlagevermögen	6
4.2. Umlaufvermögen	6
4.3. Kassabestand, Guthaben bei Kreditinstituten	6
4.4. Rückstellungen	7
4.5. Verbindlichkeiten	7
4.6. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen	9



5. AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU FÖRDERPROGRAMMEN	10
5.1. Forderungen aus Förderprogrammen	10
5.2. Verbindlichkeiten aus Förderprogrammen	11
6. AUFGLIEDERUNGEN ZU POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	13
6.1. Zuwendungen an die Geschäftsstelle von Ministerien	13
6.2. Aufwendungen für Abfertigung und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	13
6.3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	13
7. ORGANE, ARBEITNEHMER	14

**Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens
Geldflussrechnung**

**Anlage 1
Anlage 2**



KLIMA- UND ENERGIEFONDS

WIEN

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2014

	31. Dez. 2014 EUR	31. Dez. 2013 TEUR	P A S S I V A	31. Dez. 2014 EUR	31. Dez. 2013 TEUR
A K T I V A					
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. FONDSVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Bilanzgewinn	8.260,43	5
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	59.328,90	102	davon Gewinnvortrag	5.278,54	6
II. Sachanlagen			B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	72.264,82	74	1. Rückstellungen für Abfertigungen	50.833,35	51
	131.593,72	176	2. sonstige Rückstellungen	171.618,88	249
				222.452,23	300
B. FORDERUNGEN AUS FÖRDERPROGRAMMEN			C. VERBINDLICHKEITEN AUS FÖRDERPROGRAMMEN		
I. Anforderte, noch nicht erhaltene Fördermittel	199.694,00	--	1. Anforderte, noch nicht ausbezahlte Fördermittel und Entgelte	11.718.521,73	753
II. Vereinbarte Fördermittel aus Jahresteilprogrammen, die noch nicht angefordert wurden	267.984.653,41	267.907	2. Vereinbarte Fördermittel aus Jahresteilprogrammen, die noch nicht angefordert wurden	278.966.506,34	308.029
III. Bankguthaben aus Fördermitteln	23.182.420,29	41.163	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen für Förderprogramme	339.239,15	109
	291.366.767,70	309.070		291.024.267,22	308.891
C. UMLAUFVERMÖGEN			D. VERBINDLICHKEITEN		
I. Forderungen			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	213.732,48	73
1. sonstige Forderungen	47.637,29	87	2. sonstige Verbindlichkeiten	152.551,86	127
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	40.576,20	50	davon aus Steuern	45.998,77	41
	88.213,49	137	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	30.250,91	27
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				366.284,34	200
	34.689,31	13			
SUMME AKTIVA	291.621.264,22	309.396	SUMME PASSIVA	291.621.264,22	309.396

20. März 2015

DI Ingomar Höbarth

20. März 2015

DI Theresia Vogel



KLIMA- UND ENERGIEFONDS

WIEN

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DEN ZEITRAUM
VOM 01. JÄNNER 2014 BIS 31. DEZEMBER 2014

	2014 EUR	2013 TEUR
1. Zuwendungen an die Geschäftsstelle von Ministerien		
a) BMLFUW	1.045.000,00	1.038
b) BMVIT	1.045.000,00	1.037
	<u>2.090.000,00</u>	<u>2.075</u>
2. Umsatzerlöse	13.590,50	14
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	59.462,70	18
b) übrige	13.827,09	12
	<u>73.289,79</u>	<u>30</u>
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	(920.235,51)	(895)
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	(13.273,12)	(24)
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	(148.862,40)	(145)
d) sonstige Sozialaufwendungen	(17.243,31)	(23)
	<u>(1.099.614,34)</u>	<u>(1.087)</u>
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(100.666,88)	(97)
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige	(973.811,28)	(936)
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebserfolg)	<u>2.787,79</u>	<u>(1)</u>
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	194,10	--
9. Zwischensumme aus Z 8 (Finanzerfolg)	<u>194,10</u>	<u>--</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>2.981,89</u>	<u>(1)</u>
11. Jahresüberschuss/- fehlbetrag	<u>2.981,89</u>	<u>(1)</u>
12. Gewinnvortrag	5.278,54	6
13. Bilanzgewinn	<u><u>8.260,43</u></u>	<u><u>5</u></u>

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.1. Gründung

Der Fonds wurde am 6. Juli 2007 durch das Klima- und Energiefondsgesetz (BGBl. I Nr. 40/2007 vom 6. Juli 2007 KLI.EN-FondsG) errichtet. Der Fonds ist ein Fonds öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

Eine Novellierung erfolgte mit BGBl. I Nr. 37/2009 vom 7. April 2009.

1.2. Sitz und Gegenstand des Fonds

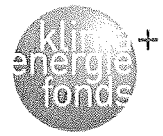
Gemäß § 2 (2) KLI.EN-FondsG ist der Sitz des Fonds Wien.

Der Fonds wurde zum Zweck der Verwirklichung der Ziele gemäß § 1 KLI.EN-FondsG errichtet.

§1 KLI.EN-FondsG legt folgende Ziele fest:

„Dieses Bundesgesetz hat die Ziele, einen Beitrag zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energieversorgung (Steigerung der Energieeffizienz und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger) sowie zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Unterstützung der Umsetzung der Klimastrategie, insbesondere zur

- 1. aufkommensneutralen Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energieträger am Gesamtenergieverbrauch in Österreich auf mindestens 25 vH bis zum Jahr 2010 und auf 45 vH bis zum Jahr 2020,*
- 2. Verbesserung der Energieintensität um mindestens fünf vH bis zum Jahr 2010 und 20 vH bis zum Jahr 2020,*
- 3. Erhöhung der Versorgungssicherheit und Reduktion der Importe von fossiler Energie,*
- 4. Stärkung der Entwicklung und Verbreitung der österreichischen Umwelt- und Energietechnologie,*
- 5. Intensivierung der klima- und energierelevanten Forschung sowie*
- 6. Absicherung und zum Ausbau von Technologieführerschaften zu leisten.“*



1.3. Steuerliche Verhältnisse

Der Fonds ist gemäß § 13 KLI.EN-FondsG von allen bundesgesetzlich geregelten Gebühren und Abgaben mit Ausnahme der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

2. ALLGEMEINE ANGABEN

Im KLI.EN-FondsG gibt es keine Hinweise nach welcher Rechtsnorm der Klima- und Energiefonds diesen Jahresrechnungsabschluss aufzustellen hat. Im Jahr der Gründung wurde daher beschlossen, den Jahresrechnungsabschluss nach den Regelungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung zu erstellen. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, wurden beachtet.

Auf die Anwendung der größenabhängigen Erleichterungen des § 242 UGB wurde, um eine möglichst hohe Publizität sicherzustellen, verzichtet.

Insbesondere wurde bei der Bewertung von der Fortführung des Fonds ausgegangen sowie der Grundsatz der Einzelbewertung von Vermögensgegenständen und Schulden beachtet. Dem Vorsichtsprinzip wurde durch Berücksichtigung aller erkennbarer Risiken und drohender Verluste Rechnung getragen. Nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne wurden ausgewiesen.

Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

Gemäß § 2 (4) KLI.EN-FondsG ist das Geschäftsjahr des Fonds das Kalenderjahr.

Zur Verbesserung der Klarheit und Aussagekraft des Jahresabschlusses wurde die Gliederung gegenüber dem Vorjahr um den Posten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen für Förderprogramme erweitert. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend der neuen Gliederung angepasst.

3. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

3.1. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich planmäßiger/außerplanmäßiger Abschreibungen im Jahresrechnungsabschluss ausgewiesen. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Aufwendungen für Funktionserweiterungen im Zusammenhang mit entgeltlich erworbenen Individualsoftware wurden mit den Anschaffungskosten aktiviert und unter dem Posten „Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen“ dargestellt.

Nutzungsdauer

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1 - 3 Jahre
---	-------------

Für Zugänge während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres eine halbe Jahresabschreibung angesetzt.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich planmäßiger/außerplanmäßiger Abschreibungen im Jahresrechnungsabschluss ausgewiesen. Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Nutzungsdauer

andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 - 10 Jahre
--	--------------

Für Zugänge während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres eine halbe Jahresabschreibung angesetzt.

Geringwertige Vermögensgegenstände wurden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

3.2. Umlaufvermögen

Forderungen sind zu Nennwerten angesetzt. Für erkennbare Ausfallrisiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

3.3. Rückstellungen

Bei der Berechnung der **sonstigen Rückstellungen** ist entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten ausreichend Rechnung getragen worden.

Die **Abfertigungsrückstellung** entspricht den fiktiven Ansprüchen der betroffenen Mitarbeiter aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung zum Bilanzstichtag.

3.4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

3.5. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Förderprogrammen

a) Geschäftsstelle

Der Geschäftsstellenzuschuss wird für jedes Wirtschaftsjahr auf Basis der Budgetplanung des Klima- und Energiefonds vom Präsidium festgelegt. Dieser Zuschuss stellt einen Aufwandszuschuss zur Deckung des Mittelbedarfs der Geschäftsstelle dar. Der Zuschuss ist nicht rückzahlbar. Der Ertrag wird in einem eigenen Posten „Zuwendung an die Geschäftsstelle von Ministerien“ in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

b) Förderprogramme

Für die Abwicklung der Förderprogramme beauftragt der Klima- und Energiefonds die Abwicklungsstellen gemäß § 19 KLI.EN-FondsG. Der Klima- und Energiefonds ist lediglich Vermittler der Förderungen. Das Präsidium genehmigt die Förderprojekte und der Klima- und Energiefonds beauftragt daraufhin die Abwicklungsstellen mit der Durchführung der Abwicklung. Diese Mittel stellen aus Sicht des Klima- und Energiefonds einen durchlaufenden Posten dar. Daher werden die zugesagten Fördermittel nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt

sondern als Forderungen gegenüber den Ministerien einerseits und andererseits als Verbindlichkeit gegenüber den Abwicklungsstellen erfasst und in einem eigenen Hauptposten in der Bilanz ausgewiesen. Abwicklungskosten der Abwicklungsstellen werden analog zu den an die Förderwerber auszahlenden Fördergeldern behandelt.

Forderungen aus programmbegleitenden Maßnahmen unterscheiden sich dadurch von den Fördermitteln für Förderprogramme, dass diese für die Programmentwicklung und Bewusstseinsbildung verwendet werden. Aufgrund der engen Verknüpfung mit den Fördermitteln für Förderprogramme erfolgt die Darstellung analog zu den Fördermitteln aus Förderprogrammen in denselben Hauptposten der Bilanz.

c) Treuhandkonten

Fördermittel, die auf Treuhandkonten bei den Abwicklungsstellen überwiesen und von den Abwicklungsstellen noch nicht an Förderwerber ausbezahlt wurden, reduzieren die Verbindlichkeiten gegenüber den Abwicklungsstellen. Daher werden Treuhandkonten im Jahresabschluss nicht erfasst und ausgewiesen.

4. AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER BILANZ

4.1. Anlagevermögen

Zur Entwicklung der Posten des Anlagevermögens vgl. Anlage 1.

4.2. Umlaufvermögen

4.2.1. Forderungen

Die sonstigen Forderungen enthalten Kauttionen in Höhe von EUR 38.039,01 (VJ: TEUR 37) mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

4.2.1.1. Sonstige Forderungen

Zusammensetzung:	31. Dez. 2014 EUR	31. Dez. 2013 TEUR
Kauttionen	38.039,01	37
Vorauszahlung Gehälter	9.598,28	9
Forderung aus Zuwendungen an die Geschäftsstelle von Ministerien (noch nicht angefordert)	--	40
Debitorische Kreditoren	--	1
Summe	47.637,29	87

4.3. Kassabestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Zusammensetzung:	31. Dez. 2014 EUR	31. Dez. 2013 TEUR
PSK 00096-050-923	37.537,59	48
Kassa	3.038,61	2
Summe	40.576,20	50

4.4. Rückstellungen

4.4.1. Sonstige Rückstellungen

Zusammensetzung:	31. Dez. 2014 EUR	31. Dez. 2013 TEUR
	<u> </u>	<u> </u>
Noch nicht konsumierte Urlaube	62.078,17	46
Rechts- und Beratungskosten	48.562,00	87
Aufwandsentschädigungen Expertenbeirat	24.288,84	26
Nicht abgerechnete Prämien	7.058,07	8
Überstunden	4.810,83	5
Prozesskosten	--	50
übrige Rückstellungen	24.820,97	27
Summe	<u>171.618,88</u>	<u>249</u>

Die übrigen Rückstellungen betreffen, wie im Vorjahr, ausstehende Eingangsrechnungen.

4.5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

4.5.1. Sonstige Verbindlichkeiten

Zusammensetzung:	31. Dez. 2014 EUR	31. Dez. 2013 TEUR
<u>Finanzamt:</u>		
Lohnsteuer	45.854,77	41
<i>Zwischensumme</i>	<i>45.854,77</i>	<i>41</i>
Lohn- und Gehaltsverbindlichkeiten	45.863,24	45
Gebietskrankenkasse	30.250,91	27
ERANET	401,23	14
Stadtkasse	144,00	--
Sonstige	30.037,71	--
Summe	152.551,86	127

4.5.1.1. Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Aufwendungen

Unter den "sonstigen Verbindlichkeiten" sind folgende wesentliche Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	31. Dez. 2014 EUR	31. Dez. 2013 TEUR
Gehälter	45.863,24	45
Lohnsteuer	45.854,77	41
Sozialversicherung	30.250,91	27
Stadtkasse	144,00	--
Sonstige	30.037,71	--
Summe	152.150,63	113



4.6. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden 5 Geschäftsjahre EUR
	<u> </u>	<u> </u>
Verpflichtungen aus Mietverträgen	111.956,16	559.780,80
Summe	<u>111.956,16</u>	<u>559.780,80</u>

5. AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU FÖRDERPROGRAMMEN

5.1. Forderungen aus Förderprogrammen

Gemäß § 4 (1) KLI.EN-FondsG werden die zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds erforderlichen Mittel wie folgt aufgebracht:

1. Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt
2. sonstige öffentliche und private Zuwendungen
3. Erträge von veranlagten Fondsmitteln sowie
4. sonstige Einnahmen.

Forderungen, die aus den Punkten 1., 2. und 3. entstehen, werden unter dem Sonderposten Forderungen aus Förderprogrammen dargestellt.

Die Forderungen aus den Förderprogrammen 2007 bis 2014 (inklusive programmbegleitende Maßnahmen) setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand Fördervolumen für 2007-2014 zum 31. Dez. 2014 EUR	davon bereits erhalten EUR	davon angefordert EUR	davon noch nicht angefordert EUR
Summe Förderprogramme	918.603.879,79	650.619.226,38	199.694,00	267.984.653,41

In den Jahren 2007 bis 2014 wurden insgesamt Mittel in Höhe von EUR 933.712.228,95 im Rahmen des Fonds vergeben. Diese Mittel setzen sich aus dem zugesagten Fördervolumen (inklusive programmbegleitende Maßnahmen und Zinsen), den genehmigten aber noch nicht verausgabten Mitteln für begleitende Maßnahmen und Zuwendungen für die Geschäftsstelle zusammen.

Die Differenz zwischen Aktivposten und Passivposten im Zusammenhang mit den Förderprogrammen ergibt sich aus den zum Stichtag noch nicht abgerechneten Zinserträgen sowie aus der Vorauszahlung für genehmigte aber noch nicht abgerechnete programmbegleitende Maßnahmen.

5.1.1. Bankguthaben aus Fördermitteln

	<u>31. Dez.2014</u> EUR	<u>31. Dez.2013</u> TEUR
1. PSK 00096-050-930 BMLFUW	2.804.277,94	3.846
2. ERSTE 294-190-409/00 BMVIT	1.095.947,88	7.286
3. ERSTE 294-190-409/07 BMVIT	19.282.194,47	30.031
Summe	<u>23.182.420,29</u>	<u>41.163</u>

5.2. Verbindlichkeiten aus Förderprogrammen

Die Geschäftsführung bediente sich im laufenden Geschäftsjahr gemäß § 19 KLI.EN-FondsG folgender Abwicklungsstellen zur Erledigung der operativen Abwicklung der Fördervergabe bzw. der Auftragserteilung:

- Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)
- Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)
- Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG)
- Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS)

Verbindlichkeiten gegenüber diesen Abwicklungsstellen werden unter dem Sonderposten Verbindlichkeiten aus Förderprogrammen dargestellt.

ANHANG ZUM JAHRESRECHNUNGSABSCHLUSS PER 31. DEZEMBER 2014

Die Verbindlichkeiten aus den Förderprogrammen 2007 bis 2014 können wie folgt den einzelnen Abwicklungsstellen zugeordnet werden:

	Stand Fördervolumen für 2007-2014 zum 31. Dez. 2014 EUR	davon bereits ausbezahlt EUR	davon angefordert EUR	davon noch nicht angefordert EUR
Österreichische Forschungs- förderungsgesellschaft mbH (FFG)	351.230.724,92	234.738.907,67	11.493.932,60	104.997.884,65
Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)	419.999.591,91	291.649.302,36	--	128.350.289,55
Schieneninfrastruktur- Dienstleistungs- gesellschaft mbH (SCHIG)	135.237.175,38	89.512.478,06	219.549,13	45.505.148,19
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS)	808.651,20	690.427,25	5.040,00	113.183,95
Summe Förderprogramme	907.276.143,41	616.591.115,34	11.718.521,73	278.966.506,34

6. AUFGLIEDERUNGEN ZU POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

6.1. Zuwendungen an die Geschäftsstelle von Ministerien

Die Zuwendungen an die Geschäftsstelle von Ministerien für das Jahr 2014 beliefen sich auf EUR 1.045.000,00 (VJ: TEUR 1.037,5) vom BMVIT und EUR 1.045.000,00 (VJ: TEUR 1.037,5) vom BMLUFW.

6.2. Aufwendungen für Abfertigung und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

Im Posten sind Aufwendungen für Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von EUR 13.766,82 (VJ: TEUR 14) und Erträge aus der Auflösung der Abfertigungsrückstellung in Höhe von EUR 493,70 (VJ: Aufwand TEUR 10) enthalten.

6.3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

a) Übrige	2014 EUR	2013 TEUR
Öffentlichkeitsarbeit	259.003,58	208
Fremdlieferungen und Leistungen	204.851,31	124
Büroadministration	161.185,37	153
Fachliteratur und Studien	120.177,14	128
Rechtsberatung	96.806,79	203
Rechnungswesen	67.652,01	55
Reisekosten	31.852,24	22
Aus- und Fortbildung	15.207,40	35
Aufwandsentschädigung Expertenbeirat	14.983,84	8
Aufwand zur Weiterverrechnung	2.091,60	--
Summe	973.811,28	936

7. ORGANE, ARBEITNEHMER

Die **Durchschnittszahl der im Geschäftsjahr beschäftigten Mitarbeiter (vollzeitäquivalent)** betrug:

	<u>2014</u>	<u>2013</u>
Angestellte	14	13
Gesamt	<u>14</u>	<u>13</u>

Die Organe des Fonds sind gemäß § 5 KLI.EN-FondsG das Präsidium, der Expertenbeirat und die Geschäftsführung.

Das **Präsidium** hatte im Geschäftsjahr folgende Mitglieder:

- Herr SC DI Günter Liebel
- Herr SC Mag. Christian Weissenburger

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse gemäß § 7 (10) KLI.EN-FondsG.

Der **Expertenbeirat** setzt sich unverändert wie folgt zusammen:

- Dr. Robert Korab – Mitglied
- O.Univ.-Prof.Dr.phil. Helga Kromp-Kolb – Mitglied
- Univ.-Doz. Dr. Stephan Schwarzer – Mitglied
- Univ.-Prof. Diana Ürge-Vorsatz – Mitglied
- SR DI Andreas Eigenbauer – Ersatzmitglied
- Mag. Herbert Lechner – Ersatzmitglied
- Dr. Angela Köppel – Ersatzmitglied
- Dr. Jürgen Schneider – Ersatzmitglied

Der Expertenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

Im Geschäftsjahr wurden insgesamt EUR 14.983,84 (VJ: TEUR 8) als Aufwandsentschädigung für den Expertenbeirat berücksichtigt.

Im Geschäftsjahr waren zu **Geschäftsführern**

- Frau DI Theresia Vogel
- Herr DI Ingmar Höbarth

bestellt.

Der Fonds wird nach außen durch die Geschäftsführung vertreten. Werden zwei Geschäftsführer vom Präsidium bestellt, obliegt diesen gemeinsam die rechtsverbindliche Zeichnung für den Fonds.

Hinsichtlich der Angaben der Bezüge an die Mitglieder der Geschäftsführung wurde von der Schutzklausel gemäß § 241 Abs. 4 UGB Gebrauch gemacht.

Unterzeichnet durch die Geschäftsführung gemäß § 194 UGB:

Wien, am 20. März 2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ingmar Höbarth', written over a horizontal line.

DI Ingmar Höbarth

Wien, am 20. März 2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theresia Vogel', written over a horizontal line.

DI Theresia Vogel



ANHANG ZUM JAHRESRECHNUNGSABSCHLUSS PER 31. DEZEMBER 2014

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten									
	Stand am 01. Jan 14	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31. Dez 14	Zuschreibungen	kumulierte Abschreibungen	Buchwert 31. Dez 14	Buchwert 31. Dez 13	Abschreibungen im Geschäftsjahr
ANLAGEVERMÖGEN										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	268.402,46	23.076,00	--	--	291.478,46	--	232.149,56	59.328,90	102.025,96	65.773,08
II. Sachanlagen										
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung *)	203.102,20	33.448,47	14.391,97	--	222.158,70	--	149.893,88	72.264,82	73.710,15	34.893,80
SUMME	471.504,66	56.524,47	14.391,97	--	513.637,16	--	382.043,44	131.593,72	175.736,13	100.666,88

*) davon aus GWG

14.391,97

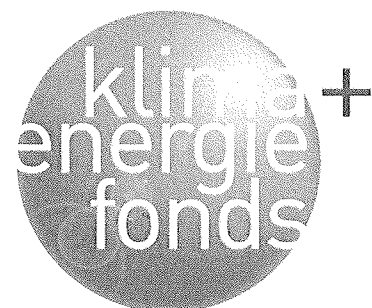


KLIMA- UND ENERGIEFONDS

WIEN

GELDFLUSSRECHNUNG
(indirekte Methode)

	2014 EUR	2013 TEUR
1. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.981,89	(1)
2. Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
a) +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	100.666,88	97
b) +/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	--	1
c) -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	(22.604,37)	3
d) +/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	(77.518,30)	15
e) +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	167.225,06	(18)
3. Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	170.751,16	97
4. Netto-Geldfluss aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit	170.751,16	97
5. Einzahlungen aus Anlagenabgängen (ohne Finanzanlagen)	--	--
6. Auszahlungen für Anlagenzugänge (ohne Finanzanlagen)	(56.524,47)	(84)
7. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	(56.524,47)	(84)
8. Netto-Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	--	--
9. Netto-Geldfluss aus Förderungen	(18.104.722,82)	26.066
10. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Z 4+7+8+9)	(17.990.496,13)	26.079
11. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	41.213.492,62	15.134
12. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	23.222.996,49	41.213
<i>davon aus Fördermitteln</i>	<i>23.182.420,29</i>	<i>41.164</i>



LAGEBERICHT

ZUM 31. DEZEMBER 2014

1. GESCHÄFTSVERLAUF, GESCHÄFTSERGEBNIS UND LAGE DES FONDS

1.1. Rahmenbedingungen & Geschäftsverlauf

Der Klima- und Energiefonds wurde 2007 von der Österreichischen Bundesregierung durch Bundesgesetz ins Leben gerufen. Er ist ein bedeutender Impulsgeber für die heimische Klimapolitik und die Verwirklichung einer nachhaltigen Energieversorgung. Der Fonds hat den Anspruch additiv, innovativ und taktgebend zu wirken.

Der Klima- und Energiefonds legt größten Wert auf Transparenz, um die Vergabestrategie nachvollziehbar zu machen. Maßnahmen werden zieleffizient und prioritär in jenen Sektoren gesetzt, in denen nennenswerte Treibhausgase emittiert werden: Mobilität, Gebäude, Produktion und Energiebereitstellung.

Der Fonds repräsentiert ein attraktives und eigenständiges Förderinstrument mit einem klaren Mehrwert gegenüber bestehenden Förderinstrumenten: Der Mehrwert wird dadurch erzielt, dass neue innovative Förderschienen entwickelt und umgesetzt werden und es sich bei den Fondsmitteln um zusätzliche Mittel handelt. Bestehende Förderschienen sollen weder ersetzt noch verdrängt werden, sondern maximal komplementär ergänzt werden. Der Klima- und Energiefonds vergibt Förderungen auf Basis bestehender Richtlinien sowie wenn erforderlich auf Basis eigener Richtlinien und greift auf Finanzierungsinstrumente zurück, wo dies ziel- und struktureffizient ist.

Sämtliche aus den Mitteln des Fonds geförderten Maßnahmen sollen im Hinblick auf eine Hebelwirkung multiplizierbar sein und einen Mehrwert darstellen. Dadurch sollen Impulse für Wirtschaftswachstum gesetzt, Arbeitsplätze geschaffen und Innovationen für Klima- und Energietechnologien sowie deren Entwicklung und marktorientierte Umsetzung forciert werden.

Die Dotierung des Klima- und Energiefonds ist ein wichtiger Schlüssel zur mittel- und langfristigen Erreichung der nationalen Energie- und Klimaziele. Weiters trägt der Fonds mit seiner Strategie- und Zielformulierung sowie seiner Tätigkeit zu den Zielsetzungen der Europäischen Union bei.

Im Jahr 2014 wurden die bestehenden internen Prozesse weiter optimiert und den sich ändernden externen Rahmenbedingungen angepasst. Um allfällige Verbesserungspotenziale und Risiken zu erheben, wurde im Jahr 2014 ein externes Unternehmen mit der Durchführung einer internen Revision beauftragt. Der Prüfungsauftrag umfasste die Analyse der internen Prozesse und der damit eventuell verbundenen Risiken in den Bereichen Rahmenbedingungen, Zusammenarbeit mit den Abwicklungsstellen und den Ressorts, Förderungsvergabe, Zahlungsverkehr sowie Systeme und Datenlandschaft. Insgesamt wurden dem Klimafonds keine großen, beeinflussbaren Risiken konstatiert.

Im Hinblick auf die Abwicklungsstellen wurde dort, wo es aufgrund der bereits erfolgten Endabrechnung aller inkludierten Projekte möglich war, die Endabrechnung der ersten Ausführungsverträge durchgeführt.

Inhaltlich wurden im Bereich der Energieforschung im Jahr 2014 Vorarbeiten zum neuen Förderrahmen, der ab 1.1.2015 in Form der neuen FTE-Richtlinie besteht, geleistet. Eine eigene Klima- und Energiefonds-Richtlinie „go2market“ wurde vorbereitet, deren Ziel es ist, die Ergebnisse aus der Forschung in die (Serien)Produktion überzuführen. Weiters wurde im Rahmen einer Studie ein Forschungs-Fahrplan für die energieintensive Industrie entwickelt, in dem die zentralen Forschungsfelder identifiziert werden, in die Österreich bis 2050 investieren muss, um den Wirtschaftsstandort Österreich nachhaltig zu stärken.

Mit dem Programm „greenstart“ wurde der erste grüne Start-Up-Wettbewerb ins Leben gerufen und fand viel positive Resonanz sowohl in der Start-Up-Community als auch in den Medien. Mit der Initiative greenstart setzte der Klima- und Energiefonds erstmals auf die Entwicklung von neuen Geschäftsmodellen.

Im Bereich der Klimafolgenforschung fanden die Ergebnisse von zwei großen Studien, die vom Klima- und Energiefonds in Auftrag gegeben wurden, in der Öffentlichkeit große Beachtung: der Österreichische Sachstandsbericht Klimawandel 2014 des Austrian Panel on Climate Change (APCC) sowie „COIN - Cost of Inaction: Assessing the Costs of Climate Change for Austria“.

Durch zahlreiche Publikationen von Printmedien sowie auf der Website baut der Klima- und Energiefonds seine Rolle als Informationsplattform aus. Aktuell sind 69.510 der vom Klima- und Energiefonds geförderten Projekte auf der Website veröffentlicht.

1.2. Geschäftsergebnis, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Gemäß § 4 (1) KLI.EN-FondsG werden die zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds erforderlichen Mittel aufgebracht durch:

1. Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt,
2. sonstige öffentliche und private Zuwendungen,
3. Erträgen von veranlagten Fondsmitteln sowie
4. sonstige Einnahmen

Im Jahr 2014 standen dem Klima- und Energiefonds laut Beschluss des Jahresprogramms vom 20.02.2014 141,5 Mio EUR zur Verfügung. Dieses Budget setzt sich aus 100 Mio EUR aus dem BVA 2014 sowie 41,5 Mio EUR aus in den vergangenen Jahren frei gewordenen Budgetmitteln zusammen. Gemäß Beschluss des Präsidiums vom 30.6.2014 bzw 15.9.2014 wurde das Budget durch Herausnahme des Programms „Anschlussbahnen“ seitens des BMVIT auf insgesamt 133,5 Mio gekürzt.

Gemäß § 2 (5) KLI.EN-FondsG hat der Fonds für den sich aus der Besorgung der Fondsgeschäfte ergebenden Aufwand (Sach- und Personalaufwand) selbst aufzukommen, d.h. die administrativen Aufwendungen der Geschäftsstelle sowie der Abwicklungsstellen werden aus dem zur Verfügung stehenden Budget getragen. Das Budget der Geschäftsstelle betrug im Jahr 2014 2.130.000,- EUR, (2013: 2.035.000,- EUR).

Die Aufwendungen der Geschäftsstelle stellten sich 2014 wie folgt dar:

01 - 12/ 2014 in 1.000 EUR	IST	Budget	Abweichung	
			abs.	%
			-	-
1. Geschäftskostenzuschüsse	2.103,83	2.130,00	26,17	0,01
2. sonstige betriebliche Erträge + Umsatzerlöse	73,05	0,00	73,05	
3. Personalaufwand	1.099,61	1.153,30	-53,68	-4,65%
4. Abschreibungen	100,67	123,16	-22,49	-18,26%
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	973,81	853,54	120,27	14,09%
Summe Aufwendungen (Pos. 3 - 5)	2.174,09	2.130,00	44,10	2,07%
6. Betriebserfolg	2,79	-	2,79	
7. Zinsen und ähnliche Erträge	0,19			
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00			
9. Finanzerfolg	0,19			
10. Ergebnis der gewöhn. Geschäftstätigkeit	2,98	-	2,98	
11. Steuern von Einkommen und Ertrag	0			
12. Jahresüberschuss	2,98			
13. Auflösung unverteuerter Rücklagen	-			
14. Zuweisung zu unverteuerten Rücklagen	-			
15. Gewinnvortrag	5,28			
16. Bilanzgewinn	8,26	-	8,26	

Werte auf die zweite Kommastelle gerundet – Rundungsdifferenzen möglich.

Der Geschäftskostenzuschuss seitens der Ministerien wurde während des Geschäftsjahres 2014 um 40.000,- EUR reduziert. Grund war der Wegfall eines Klagsrisikos, für das das Geschäftsstellenbudget im Jahr 2013 um ebendiesen Betrag aufgestockt worden war.

Die hohe Abweichung bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurde zum Teil durch die sonstigen betrieblichen Erträge (Auflösung von Rückstellungen) kompensiert. Desweiteren erfolgte eine Budgetverschiebung von den Bereichen Personal und Abschreibungen in den Bereich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Fremdpersonal statt Personalaufstockung; geplante, aber nicht aktivierbare Programmierleistungen).

1.3. Zweigniederlassungen

Der Klima- und Energiefonds hat keine eigenen Zweigniederlassungen. Der Fonds bedient sich zur operativen Abwicklung der Fördervergabe der vier Abwicklungsstellen:

- Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS), Walcherstraße 11A, 1020 Wien
- Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG), Sensengasse 1, 1090 Wien
- Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC), Türkenstraße 9, 1092 Wien
- Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG), Lassallestr. 9b, 1020 Wien

1.4. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

In der Präsidiumssitzung vom 29.1.2015 hat das Präsidium das Budget für das Jahresprogramm 2015 mit 126 Mio EUR sowie das darin enthaltene Budget der Geschäftsstelle für das Jahr 2015 mit 2,2 Mio EUR beschlossen. Die 126 Mio EUR setzen sich aus 99,167 Mio EUR aus dem Bundesvoranschlag 2015, aus 5,37 Mio EU-Mitteln im Rahmen des Programms „Ländliche Entwicklung“ sowie aus 21,463 Mio EUR aus in den vergangenen Jahren frei gewordenen Budgetmitteln zusammen.


2. Strategische Ausrichtung und voraussichtliche Entwicklung des Fonds

Gemäß Regierungsprogramm für die XXV. Gesetzgebungsperiode ist die Finanzierung des Fonds bis 2018 festgeschrieben und damit gesichert. Darüber hinaus lassen die hohe Relevanz der Tätigkeiten des Klima- und Energiefonds den Fortbestand des Fonds über diesen Zeitraum hinaus als gesichert erscheinen.

Der Klima- und Energiefonds setzt mit seinem Arbeitsprogramm 2015 drei konkrete Schwerpunkte: Forciert werden Maßnahmen zur Energieeffizienz unter anderem in der Wirtschaft, der Ausbau Erneuerbarer Energien und die Entwicklung nachhaltiger, innovativer und leistbarer Mobilitätssysteme und Energietechnologien. Gemäß dem gesetzlichen Auftrag richtet der Klima- und Energiefonds seine Tätigkeiten entlang der drei Programmlinien Forschung, Verkehr und Marktdurchdringung aus.

Weiters wird der Klima- und Energiefonds im Rahmen einer programmlinienübergreifenden Speicherinitiative Akzente setzen.

Wien am 20. März 2015



DI Ingmar Höbarth



DI Theresia Vogel

Andere Beilagen



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsbüchlichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen (Sd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergebühen gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.